

# Die Übernachtungssteuer

– die simple Alternative zu  
Kur- u. FrVerk-Abgaben?

von

**RA Richard Elmenhorst**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

# Überblick Themen

- A. Komplikationen bei Kur- u. FrVerk-Abgaben –  
Ausweg: ÜbernachtungSt
- B. ÜbernachtungSt-Satzung - Gestaltungsvarianten
- C. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?
- D. Prognose: Überlebensfähigkeit der ÜbernachtungSt?

## A. Komplikationen bei Kur- u. FrVerk-Abgaben

- Kurabgabe: wachsende Gegenwehr der Gastgeber gegen Inkasso-Pflichten
- Hohe Fehleranfälligkeit bei Kalkulation
- Neues Problem: Zerfall der Satzungen mangels Tagesgäste-Erfassung

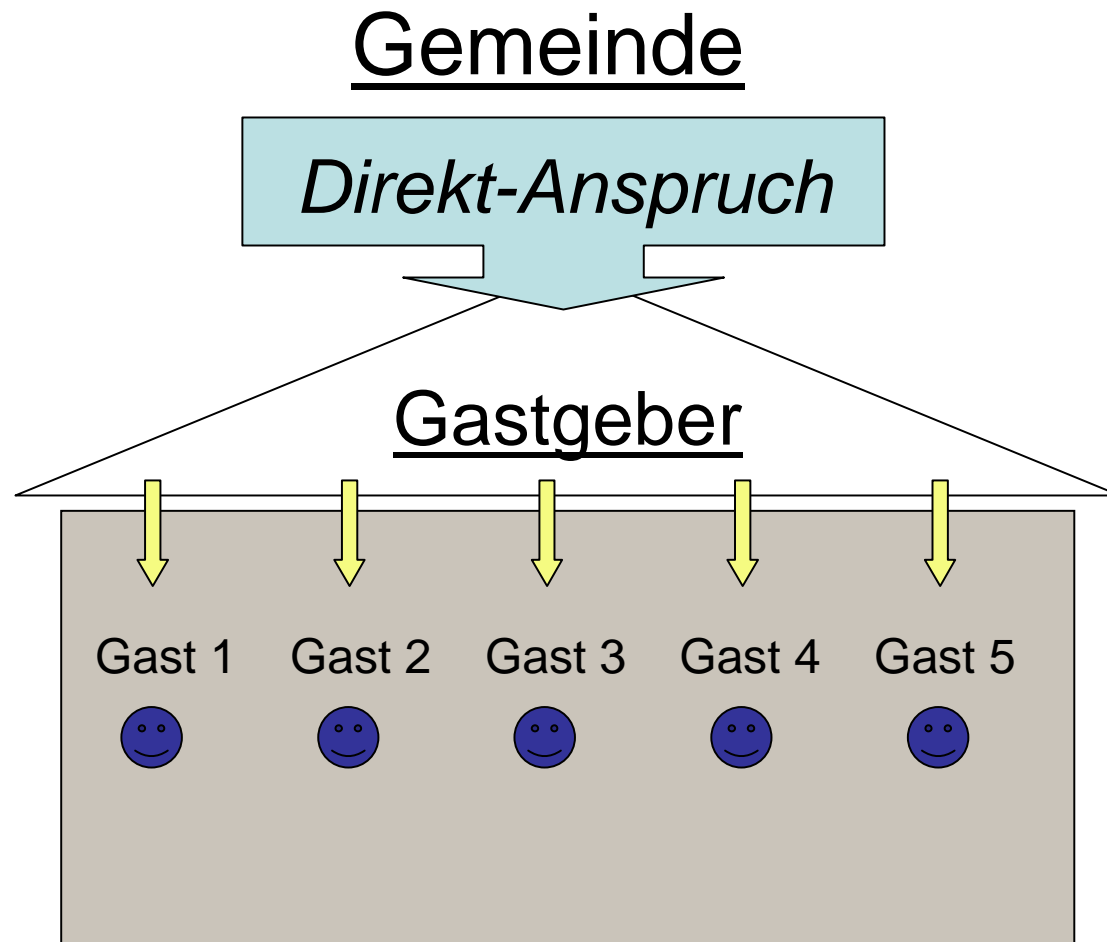
Lösung: Ersetzung der Entgeltsabgaben durch kommunale Steuer „ÜbernSt“?

## B. ÜbernSt-Satzung - Gestaltungsvarianten

### I. Steuerschuldner:

- Var. 1 (Bay., Thür.): **Gast**,  
ABER: Gastgeber = Einzugspflichtiger (vgl. KurAbg)  
→ *dafür Ermächtig.Norm in KAG nötig!*  
*Ist in Schl.-Holst. (-) nicht vorhanden.*  
*Also: in Schl.-Holst. nur zulässig + praktikabel:*
- Var. 2 (NRW, Rhld.-Pf., Nds.): **Gastgeber**  
*(Problemquelle für Rechtssicherheit! → „AufwandSt“)*

# Indirekte Aufwandsteuer:



noch:

B. ÜbernSt-Satzung - Gestaltungsvarianten

## **II. Steuergegenstand:**

- Var. 1: entgeltliche Gewährung einer Übernachtung
- Var. 2: dto., aber beschränkt:  
ohne beruflichen/geschäftlichen Anlass

noch:

B. ÜbernSt-Satzung - Gestaltungsvarianten

### **III. Steuermaßstab:**

- Var. 1: konkr. Entgelt der Übernachtung  
(↑ *bisher ungebräuchlich*)
- Var. 2: Preisstaffel oder Betriebskategorie (z.B. auch \*\*\*-Klassifizierung) des Übernachtungsquartiers

noch:

B. ÜbernSt-Satzung - Gestaltungsvarianten

#### **IV. Steuersatz:**

- Var. 1: v.H.-Satz (%) vom konkr. Ü.-Entgelt  
(↑ *bisher ungebräuchlich*)
- Var. 2: €-Betrag auf Ü.-Preisstaffel  
oder Betriebskategorie

## C. Vereinbarkeit mit höherrang. Recht?

### I. Kompetenz (Art. 105 IIa GG):

- Örtliche Steuer

*unproblematisch (✓)*

- Verbrauch- oder Aufwandsteuer

*nur in Betracht:                    ↑↑↑                    „Aufwand“ ?*

*Definition: besonderer Aufwand für private Lebensführung, der über Grundbedarf hinausgeht; in ihm muss sich wirtschaftl. Leistungsfähigkeit zeigen.*

*→ hier extrem großer Wertungsspielraum durch BVerwG / BVerfG ! (→ Prognose für Überleben: seidener Faden)*

noch:

C. Vereinbarkeit mit höherrang. Recht?

I. Kompetenz (Art. 105 IIa GG)

- nicht gleichartig mit bundesrechtl. geregelten Steuern

*relativ unproblematisch, aber evtl. gefährlich bei Maßstabs-/Satz-Var. 1*

- europarechtl. Mehrwertsteuersystem-Verstoß  
*unproblematisch ( ✓ )*

noch:

C. Vereinbarkeit mit höherrang. Recht?

## II. Steuergerechtigkeit (Art. 3 I GG)

→ *Potentielle Gleichheitsverstöße durch:*

- Gleichbehandlung von beruflich veranlasster mit privat veranlasster Übernachtung
- Sozialpolitisch motiv. Befreiungen (z.B. Kinder)
- Fehlwahl der Entgeltsstaffelungen / Betriebskategorien

→ *großer Spielraum für „Feinschliff“ an ÜbernSt-Satzungen durch Gerichte ( Einfachheit ??? )*

noch:

C. Vereinbarkeit mit höherrang. Recht?

### III. Steuersubsidaritätsprinzip (§ 76 I GO)

- Vorrang der „Entgelte für Leistungen“  
*zwar nur „finanzpolitischer Programmsatz“,*  
*ABER:*  
*in Gemeinden mit Kurort-Anerkennung:*  
→ *m.E.: durchsetzbarer Rechtsanspruch gegen*  
*Abschaffung der Kur- u. FrVerk-Abgaben*

## D. Prognose:

# Überlebensfähigkeit der ÜbernSt?

## I. Aktueller Zwischenstand der Rechtsprechung:

- Instanziell:

entschieden z.T. auf OVG-Ebene (Rhld.-Pf. + Thür.)

anhängig bei: **BVerwG**, ferner bei OVG.en Nieders. + Nordrh.-Westf., sämtl. für Modell „indir. Aufwandsteuer“

- Kompetenzrechtl Beurteilung einhellig positiv

*(ABER Vorsicht: bisher unberücksichtigt BVerwG-RSpr. „besonderer“ Aufwand, EinwoSt-Urteil vom 29.11.1991)*

- Umstritten: Steuergerechtigkeit bzgl. Kreis der Steuerschuldner (nur priv. Anlass?)

Noch:

D. Prognose: Überlebensfähigkeit der ÜbernSt?

## II. Eigene Stellungnahme:

- Bisherige gerichtl. Beurteilungen auf hohem Niveau (Prüfungstiefe, fundierte Recherchen)
- ABER: hohe Wahrscheinlichkeit eines Stopps durch BVerfG, da sonst Dammbbruch geg.üb. Sonderumsatzsteuern (Geschichte!)